

An die
Dekan*innen und Dekanate,
Geschäftsführenden Direktor*innen und Institute,
Professor*innen und Beschäftigte der Universität
Bonn
- ohne UKB -

Postanschrift: 53012 Bonn
Regina-Pacis-Weg 3
Tel.: 0228/73-7297
Fax: 0228/73-7262
E-Mail: rektor@uni-bonn.de

Bonn, 30. 09.2022

Rundschreiben-Nr. 49/2022

Energiestrategie der Universität Bonn – Erweiterte Schließzeiten zum Jahreswechsel 2022/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor Kurzem haben wir Ihnen mit den Rundschreiben 46/2022 und 47/2022 die Energiestrategie der Universität vorgestellt und Sie über erste Kurzfristmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der vom Bund erlassenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung (Kurzfristenergieversorgungs-sicherungs-maßnahmenverordnung - EnSikuMaV) informiert.

Wie bereits mit Rundschreiben 46/2022 erläutert, wurden für die Universität mehrere Sofortmaßnahmen mit erheblichem Energieeinsparpotential identifiziert, wie zum Beispiel die Umsetzung erweiterter Schließzeiten über Weihnachten/Neujahr, welche nunmehr vom Rektorat als weitere Maßnahme im Rahmen der Energiestrategie beschlossen wurde.

Um den Präsenzbetrieb und die Präsenzlehre möglichst wenig einzuschränken, hat das Rektorat entschieden, dass die außerplanmäßige Schließung der Universität lediglich in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen soll. **Dies bedeutet, dass die Universität in der Zeit vom 27.12.2022 bis 06.01.2023 geschlossen ist.**

Für diesen Zeitraum ist es den Beschäftigten freigestellt Urlaub zu nehmen oder die Möglichkeit zu nutzen, in Absprache mit den Vorgesetzten die Zeiten vor- oder nachzuarbeiten (dort wo es Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit gibt, können Stunden aus dem Gleitzeitkonto angewendet werden; dabei ist es in der zentralen Universitätsverwaltung auch möglich, die dort festgelegte Zeitschuldgrenze von 20 Stunden entsprechend zu überschreiten. Ein Ausgleich der Zeitschuld ist innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen).

Beschäftigten, die keinen Urlaub in Anspruch nehmen (oder Zeiten durch Vor- und Nacharbeit ausgleichen), wird es freigestellt – in Absprache mit den Fachvorgesetzten – im Homeoffice zu arbeiten; es sei denn, dringende dienstliche Gründe sprechen dagegen. Die Fachvorgesetzten sind angehalten mit den Beschäftigten Aufgaben zu vereinbaren, die im Homeoffice erledigt werden können.

Sofern keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ist der Einsatz von privaten Endgeräten im Homeoffice möglich; die Beschäftigten haben in diesem Fall die Datensicherheit zu gewährleisten. Bei

Homeoffice wird grundsätzlich die Regelarbeitszeit angerechnet. Schriftliche Anträge an die Personalabteilung sind für eine Bewilligung nicht erforderlich.

Während der Schließung sind die Temperaturen in den Gebäuden auf das jeweils erforderliche Minimum reduziert. Für zwingend notwendige dienstliche Belange ist das (kurzzeitige) Betreten der Gebäude möglich.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass wir eine [zentrale Seite der Universität zur Energiestrategie](#) eingerichtet haben, auf der Sie aktuelle Informationen sowie Antworten auf die meistgestellten Fragen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Hoch
Rektor der Universität Bonn

gez. Holger Gottschalk
Kanzler der Universität Bonn